



EU will letzte innereuropäische Handelshemmnisse abbauen

Dass es auch innerhalb der EU noch immer nationale Regelungen und Vorschriften gibt, die den freien Warenverkehr zwischen einzelnen Mitgliedstaaten erschweren, mag angesichts des gemeinsamen Binnenmarktes und der Warenvielfalt erstaunlich klingen. Doch 28 Prozent der Firmen in der EU geben an, von Handelshindernissen im Binnenmarkt betroffen zu sein. In einer Anhörung diskutierten Europa-Abgeordnete und Experten am 5. Juni darüber, wie die Barrieren weiter abgebaut werden können.

Handelsbarrieren schränken nicht nur die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher ein, sondern vermindern auch den Wettbewerb in den einzelnen Ländern. Die Folgen: Verbraucher zahlen höhere Preise oder müssen ganz auf das Produkt verzichten.

Die Europäische Kommission hat deshalb eine neue Verordnung vorgeschlagen, die noch bestehende Handelsbarrieren innerhalb der EU endgültig abbauen soll. Darüber wird das Europäische Parlament nun bis zum Herbst seine Position darlegen.

Spezialitäten aus den Nachbarländern im Supermarktregal

Die gegenseitige Anerkennung von Produkten war die Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung eines gemeinsamen Binnenmarktes und ist in den Verträgen verankert. Ein Mitgliedstaat der EU darf den Verkauf von Produkten, die in anderen EU-Ländern rechtmäßig vermarktet werden, nicht unterbinden. Das Prinzip ermöglicht den europäischen Verbrauchern, auch Spezialitäten aus den Nachbarländern in den Supermarktregalen zu finden. Es wurde durch das *Cassis-de-Dijon-Urteil* des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 1979 gestärkt und spezifiziert.

Nationale Vorschriften sind Hemmschuh für Handel

Handelshindernisse bestehen allerdings immer noch in nationalen technischen Vorschriften, die sich auf Sicherheitsstandards, Design, Verpackungsgrößen oder der Benennung der Ware beziehen. Oft werden sie willkürlich angewandt, um Produkte aus dem heimischen Markt zu halten. Unkenntnis auf Seiten der Unternehmen und nationalen Behörden stellen ein großes Problem dar.

Rechtsunsicherheit besteht auch in Bezug auf den Geltungsumfang des Prinzips und wie die Beweislast im Falle eines Einfuhrverbotes liegt. Ausnahmen vom Prinzip sind eigentlich nur bei einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erlaubt.

Anpassung an abweichende nationale Vorschriften macht Export unattraktiv

„300 Fälle sind schon vor dem Europäischen Gerichtshof gelandet, darunter ein Fall, bei dem es um Brot und Gebäck in Belgien ging oder Verbote von pflanzlichen Produkten in Spanien. Für Fahrräder gibt es in einem Land allgemeine Sicherheitsbestimmun-

gen, während in einem anderen Land ein Dynamo-betriebenes Licht und zwei Handbremsen vorgeschrieben werden“, erklärte der finnische EU-Parlamentarier Alexander Stubb (Europäische Volkspartei – Europäische Demokraten, EVP-ED) während der Anhörung. Produkte je nach Absatzland anzupassen, sei jedoch sehr kostenaufwendig und ließen viele Firmen vor dem Sprung ins Ausland zurückschrecken.

Studien bestätigen, dass nationale Bestimmungen insbesondere ein Problem für kleinere und mittelgroße Unternehmen darstellen. Laut Jean-Paul Mingasson, Berater des Industrieverbundes *BusinessEurope*, sehen sich mehr als ein Viertel der Firmen mit Barrieren zwischen den Mitgliedstaaten konfrontiert.

Zum Nachteil der Verbraucher, wie Finn Lauritzen von der dänischen nationalen Agentur für Unternehmen und Bauwesen, feststellt: „Konsumenten leiden direkt unter unzureichendem Wettbewerb und indirekt unter ungenügender Produktivität.“ Die Erfahrungen aus Dänemark, das im Jahr 2004 seinen Markt komplett geöffnet hat, zeigen, dass alle Seiten profitieren, nicht nur die Verbraucher und ausländischen Unternehmen, auch die einheimischen Güter würden nicht vom Markt gedrängt und würden aus dem gesteigerten Wettbewerb gestärkt hervorgehen.

Vorschläge der Kommission

Um den freien Warenverkehr zu unterstützen, hat die Europäische Kommission im Februar dieses Jahres Vorschläge gemacht:

- Die Rechtslage soll für alle Seiten eindeutiger werden. Deswegen legt die Verordnung das Verfahren fest, für den Fall, dass nationale Behörden eine technische Vorschrift anwenden wollen, um eine Produkteinfuhr zu verhindern.
- Die Beweislast soll künftig nicht mehr bei den Herstellern liegen, sondern bei dem Mitgliedstaat, der ein Einfuhrverbot des Produktes durchsetzen will.
- In jedem Mitgliedstaat sollen „Produktinfostellen“ eingerichtet werden, deren Hauptaufgabe darin besteht, Informationen über die geltenden technischen Vorschriften bereitzustellen bzw. die Betroffenen an die zuständigen Behörden zu verweisen.

Somit soll das Risiko der Unternehmen, von einem Markt ausgeschlossen zu werden, gesenkt werden und der Wettbewerb gesteigert werden.

Der Binnenmarktausschuss wird sich in den kommenden Monaten mit diesen Vorschlägen beschäftigen. Eine Entscheidung im Plenum wird für November erwartet.